

Gewinnabführungsvertrag

zwischen **ALBIS Leasing AG**
(eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg
unter HRB 73071)
Ifflandstraße 4
22087 Hamburg

- nachfolgend „ALBIS Leasing“ genannt -

und **ALBIS HiTec Leasing AG**
(eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg
unter HRB 103681)
Ifflandstraße 4
22087 Hamburg

- nachfolgend „ALBIS HiTec“ genannt -

über **die Verpflichtung der ALBIS HiTec gegenüber der ALBIS Leasing zur Abführung ihres Jahresüberschusses sowie die Verpflichtung der ALBIS Leasing gegenüber der ALBIS HiTec zur Übernahme von Jahresfehlbeträgen der ALBIS HiTec**

Präambel

Die ALBIS Leasing hält sämtliche Aktien an der ALBIS HiTec. Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien nachfolgenden Gewinnabführungsvertrag:

1. Gewinnabführung

- 1.1 Die ALBIS HiTec verpflichtet sich, während der Dauer dieses Vertrags ihren ganzen Gewinn nach Maßgabe von § 301 AktG an die ALBIS Leasing abzuführen.
- 1.2 Der Gewinnabführungsanspruch entsteht mit Ablauf des Bilanzstichtages der ALBIS HiTec und wird mit der Feststellung des Jahresabschlusses mit Wertstellung zu diesem Tag zur Zahlung fällig, spätestens jedoch am 30.04. des Folgejahres.

2. Rücklagenbildung

- 2.1 Der ALBIS HiTec ist es mit Zustimmung der ALBIS Leasing gestattet, Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einzustellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.
- 2.2 Während der Dauer dieses Vertrags gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB sind auf Verlangen der ALBIS Leasing aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen.
- 2.3 Andere Gewinnrücklagen im Sinne des § 272 Abs. 3 HGB, die vor Beginn dieses Vertrags gebildet wurden, dürfen weder abgeführt noch zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags verwendet werden. Gleiches gilt für Kapitalrücklagen im Sinne des § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB, die vor oder während der Gültigkeit dieses Vertrags gebildet worden sind.

3. Verlustübernahme

- 3.1 Die ALBIS Leasing verpflichtet sich, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag der ALBIS HiTec auszugleichen. Dies gilt insoweit nicht, als gemäß Ziff. 2.2 dieses Vertrags anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Im Übrigen gilt § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechend.
- 3.2 Der Verlustausgleichsanspruch entsteht mit Ablauf des Bilanzstichtages der ALBIS HiTec und wird mit der Feststellung des Jahresabschlusses mit Wertstellung zu diesem Tag zur Zahlung fällig, spätestens jedoch am 30.04. des Folgejahres. Im Übrigen sind alle Vorschriften des § 302 AktG in ihrer jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

4. Vertragsdauer

- 4.1 Der Vertrag bedarf der Zustimmung der Hauptversammlung der ALBIS HiTec und der Zustimmung der Hauptversammlung der ALBIS Leasing; er wird mit der Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der ALBIS HiTec wirksam. Der Vertrag findet erstmals Anwendung auf das Geschäftsjahr der ALBIS HiTec, welches am 1. Juli 2014 beginnt. Der Vertrag wird auf die Dauer von fünf Jahren bis zum 31. Dezember 2019 fest abgeschlossen (Mindestvertragsdauer). Er verlängert sich darüber hinaus jeweils um ein Jahr, wenn er nicht vorher mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres schriftlich gekündigt wird. Wird der Vertrag nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit gekündigt, so gilt er nicht mehr für das Geschäftsjahr, auf dessen Ende die Kündigung erfolgt.
- 4.2 Eine außerordentliche Kündigung ist jederzeit zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere die Veräußerung oder Einbringung sämtlicher oder der Mehrheit der Anteile an der ALBIS HiTec, die Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation der ALBIS HiTec oder der ALBIS Leasing sowie die in Richtlinie 60 Abs. 6 KStR 2004 oder einer entsprechenden Vorschrift, die im Zeitpunkt der Kündigung dieses Vertrags Anwendung findet, genannten wichtigen Gründe. Die Kündigung dieses Vertrags aus wichtigem Grund während eines laufenden Geschäftsjahres der ALBIS HiTec wirkt auf den Beginn dieses Geschäftsjahres zurück (§ 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 3 KStG).
- 4.3 Der Vertrag endet gemäß § 307 AktG zum Ende des Geschäftsjahres, in dem an der ALBIS HiTec ein außenstehender Aktionär beteiligt ist.

5. Verschiedenes

- 5.1 Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen und / oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel selbst.
- 5.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden oder eine Regelungslücke enthalten, so bleibt der Vertrag als Ganzes davon unberührt.
- 5.3 Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist Hamburg / Deutschland.

Hamburg, den 8. Mai 2014

Hamburg, den 8. Mai 2014

ALBIS Leasing AG

ALBIS HiTec Leasing AG

Hans O. Mahn

Bernd Dähling

Andreas Oppitz